



# *Hamburger Hockey-Verband e.V.* **Schleswig-Holsteinischer Hockey-Verband e.V.** **Spielordnungsausschuss**

Änderungen der Spielordnung des Hamburger Hockey-Verbandes  
und des Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verbandes  
vom 1. Januar 2013

Der gemeinsame Spielordnungsausschuss des Hamburger und des Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verbandes hat nachstehend aufgeführte Änderungen und Ergänzungen der Spielordnung des Hamburger Hockey-Verbandes und des Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verbandes vom 1. Januar 2013 beschlossen:

## **§ 17 Abs. 2 Buchst. e**

„Die Spieldauer der Meisterschaftsspiele im Hallenhockey beträgt ... für alle übrigen Erwachsenenaltersklassen 2 x 30 Minuten, sofern die Verfügbarkeit der notwendigen Hallenkapazitäten gewährleistet werden kann. Stehen nicht ausreichend Hallenzeiten zur Verfügung, werden die Spielzeiten der unterklassigen Mannschaften auf 2 x 20 Minuten verkürzt.“

*Beschluss vom 20. 8. 2013*

Erläuterung: Die Spielzeiten für alle Hallen-Spiele der Erwachsenenspielklassen betragen damit 2 x 30 Minuten, sofern mit der Veröffentlichung des Spielplans keine abweichenden Spielzeiten bekanntgegeben werden.

## **§ 18 Abs. 3 (Ergänzung / Änderung)**

Ein Verein darf in den in § 15 genannten Spielklassen nur mit je einer Mannschaft spielen. Dieses gilt nicht für die jeweils niedrigste Spielklasse. Ausnahmen hiervon kann der Jugendausschuss HHV-SHHV unter Festlegung weiterer Modalitäten zulassen. Findet in einer Jugendaltersklasse ...

*Beschluss vom 31. 1. 2020*

2./...

Erläuterung: Hintergrund dieser Ergänzung ist die Anregung, in den Altersklassen Weibliche und Männliche U 14 eine weitere Liga (2. Verbandsliga) einzurichten für Mannschaften mit Anfänger\*innen oder schwachen Spieler\*innen, um diesen Gelegenheit zu Spielbegegnungen auf Augenhöhe zu ermöglichen. Auf das Protokoll über die o. g. Jugendwarteversammlung (Mitteilung Jugend Nr. 59 vom 28. 1. 2020) wird verwiesen.

~~Findet in einer Jugendaltersklasse keine Pokalrunde statt, gilt die in dieser Altersklasse ausgetragene Meisterschaftsrunde zugleich als niedrigste Spielklasse dieser Altersklasse.~~ Eine Spielgemeinschaft zweier oder mehrerer Vereine ist für die Erwachsenenaltersklasse (Damen und Herren) vom Spielausschuss Damen und Herren HHV / SHHV und für die Jugendaltersklassen vom Jugendausschuss HHV / SHHV zu genehmigen. Sie darf nur genehmigt werden, wenn den Spielern mindestens eines der beteiligten Vereine andernfalls keine Möglichkeit zur Teilnahme am Spielbetrieb gegeben wäre. ~~Sie darf in einer Altersklasse höchstens zwei Jahre andauern.~~ Nach Beendigung einer Spielgemeinschaft in der Erwachsenenaltersklasse (Damen und Herren) einigen sich die Vereine, welcher Verein den Platz der Spielgemeinschaft in der Spielklasse behält. Können sich die Vereine bis zum Meldetermin nicht einigen, so entscheidet der Zuständige Ausschuss.

### *Beschluss vom 31. 3. 2020*

Erläuterung: Die in unserer SpO enthaltene Regelung beruht auf einem inzwischen überholten Stand der SpO-DHB, die dereinst einschränkende Bestimmungen darüber enthielt, dass Spielgemeinschaften (SG) nur zwischen zwei Vereinen und nur dann gebildet werden durften, wenn andernfalls der Bestand eines der beteiligten Vereine gefährdet war.

Gemäß § 4 Abs.4 Buchstabe j SpO-DHB dürfen Landesverbände für ihren Zuständigkeitsbereich regeln, dass SG am Spielbetrieb teilnehmen dürfen. Diese Regelung soll die beschlossene Änderung treffen.

Es sollte einschränkend sichergestellt werden, dass SG tatsächlich nur dann zugelassen werden (dürfen), wenn die an der SG teilnehmenden Spieler sonst keine Möglichkeit zur Teilnahme am Ligabetrieb hätten. Es soll damit eine Grundlage gegeben werden, den Zusammenschluss von Spielern zweier großer Vereine zu einer SG nicht zu genehmigen.

Die Praxis hat – zumindest im Jugendbereich – erwiesen, dass die Genehmigung zur Teilnahme einer SG durch den Jugendausschuss erfolgt. Dies wird hiermit in unserer SpO, analog auch für den Erwachsenen-Spielbetrieb, so festgeschrieben. Damit sind etwaige Beschwerden gegen die Entscheidung über die Teilnahme einer SG an den jeweils Zuständigen Ausschuss zu richten.

## § 18 Abs. 6 (neu)

Der Spielausschuss der Spielgemeinschaft HHV-SHHV kann für den Spielbetrieb im Erwachsenenbereich im Einzelfall auf Antrag eines Vereins unter Auflagen eine gemischte Mannschaft zulassen. Die Teilnahme einer gemischten Mannschaft ist nur in der jeweils untersten Spielklasse zulässig. Der Spielausschuss kann die Entscheidung über den Antrag dem Zuständigen Ausschuss (Damen/Herren) oder dem Härtefallausschuss übertragen.

Der Jugendausschuss der Spielgemeinschaft HHV-SHHV kann für den Spielbetrieb im Jugendbereich im Einzelfall auf Antrag eines Vereins unter Auflagen eine gemischte Mannschaft zulassen. Der Jugendausschuss kann die Entscheidung über den Antrag dem Zuständigen Ausschuss (Jugend) oder dem Härtefallausschuss übertragen.

Der bisherige § 18 Abs. 6 wird zu Abs. 7.

*Beschluss vom 22. 2. 2020*

Erläuterung: Die Änderung ermöglicht es den Vereinen, auf Antrag und gegebenenfalls unter Auflagen mit gemischten Mannschaften am Spielbetrieb HHV-SHHV teilzunehmen. Anträge für Mannschaften im Erwachsenenbereich sind an den Spielausschuss HHV-SHHV, für Mannschaften im Jugendbereich an den Jugendausschuss HHV-SHHV zu stellen. Die Änderung gilt mit Wirkung vom 26. Februar 2019.

## § 21 Abs. 3 (Ergänzung Satz 1a)

<sup>1</sup> Wird ein Spieler innerhalb einer Saison viermal in derselben Mannschaft in Meisterschaftsspielen eingesetzt, gilt er von diesem Zeitpunkt an als Stammspieler dieser Mannschaft. <sup>1a</sup> Für den Fall, dass zwei Mannschaften eines Vereins an der Regional- oder Oberliga einer Jugendaltersklasse teilnehmen, gelten die in diesen Mannschaften eingesetzten Spieler bereits bei ihrem dritten Einsatz in einer Mannschaft als Stammspieler dieser Mannschaft, sofern sie nicht schon als Stammspieler dieser Mannschaft gemeldet worden sind; diese Einschränkung gilt nur innerhalb einer Liga. <sup>2</sup> Alle in dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler gelten...

*Beschluss vom 30. 10. 2019, ergänzt 23. 3. 2022.*

Erläuterung: Diese Ergänzung soll klarstellen, dass ein Stammspieler z. B. der Oberliga nur dann bei seinem dritten Einsatz in der ‚höheren‘ Mannschaft zum Stammspieler dieser Mannschaft wird, wenn die ‚höhere‘ Mannschaft ebenfalls der Oberliga angehört. Bei Einsätzen in der Regionalliga wird der Stammspieler einer Oberliga-Mannschaft oder ein bis dahin nicht als Stammspieler geltender Spieler erst bei seinem vierten Einsatz zum Stammspieler der Regionalliga-Mannschaft.

4./...

## § 27 Abs. 3 Satz 2 (Änderung / Ergänzung)

<sup>2</sup>Bei Meisterschaftsspielen der Oberligen, der 1. und 2. Verbandsligen der Damen und Herren und bei den Meisterschaftsspielen der Regionalligen der **Weibliche und Männliche U 12, U 14, U 16 und U 18** müssen die Spieler numerisch unterschiedliche Rückennummern zwischen 1 und 99 tragen.

*Beschluss vom 31. 3. 2020*

*Redaktionelle Aktualisierung der Bezeichnung der Altersklassen 1. 4. 2022*

Erläuterung: Inzwischen werden auch für die 2. Verbandsligen (Damen und Herren) vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt. Insofern sollten auch hier zur Ermöglichung einer regulären Spielleitung die Spieler anhand der Rückennummern identifizierbar sein.

Das Sichtungssystem der Landesverbände erstreckt sich inzwischen auch auf die Altersklasse U12 (Mädchen B und Knaben B). Um eine personifizierte Sichtung im Spielbetrieb durch die Landestrainer zu ermöglichen, ist das Tragen von Rückennummern im Spielbetrieb auch dieser Altersklasse erforderlich.

## § 31 Abschnitt I Abs. 1

Spielplan:

a. Die Zuständigen Ausschüsse veröffentlichen rechtzeitig vor einer Feldsaison den Spielplan. Der Spieltag für die Mannschaften der Erwachsenenaltersklassen ist der Sonntag, für die der Jugendaltersklassen der Sonnabend oder der Sonntag. Der Jugendausschuss kann für bestimmte Spielklassen den Sonnabend oder den Sonntag als Spieltag festlegen.

b. Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklassen können im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Spielpartner auf den Sonnabend desselben Wochenendes verlegt werden.

c. Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen können im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Spielpartner auf einen anderen als den angesetzten Wochenendtag oder auf einen Tag nach dem angesetzten Spieltag verlegt werden, spätestens jedoch auf den Freitag, der dem Wochenende, auf den das Spiel angesetzt wurde oder an dem es nachzuholen ist, unmittelbar folgt. Diese Regelung gilt nicht für letzte Spieltage einer Spielklasse. Als letzter Spieltag gelten **der zeitlich letzte Spieltag von Spielen einer Gruppe wie auch Endrunden einschließlich etwaiger Zwischenrunden. Eine Vorverlegung eines letzten Gruppen-Spieles vor einer Zwischen- oder Endrunde bedarf der Zustimmung durch die zuständige Staffelleitung; eine Zustimmung soll, sofern keine Wettbewerbsverzerrung erwartet werden kann, erteilt werden.**

Erläuterung:

Stand: 1. April 2022

Diese Änderung soll zum einen den Begriff ‚letzter Spieltag‘ klarstellen und zudem erreichen, dass die zuständige Staffelleitung der Vorverlegung von letzten Gruppenspielen von Jugendlichen unter der genannten Voraussetzung zustimmen darf.

d. Der Heimverein kann Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen, die auf einen Wochenendtag angesetzt sind, ohne Zustimmung des Spielpartners auf den anderen Tag desselben Wochenendes festlegen, wenn seine Platzbelegung dies erfordert und für den Spielpartner an diesem Tag kein Meisterschaftsspiel angesetzt ist.

e. Die in Abs. 2 genannten Fristen gelten entsprechend. Einer Zustimmung durch den Staffelleiter zu den unter Buchstaben a bis c genannten Verlegungen bedarf es nicht.

*Beschluss vom 24. 4. 2017, berichtigt 26. 2. 2019, ergänzt 20. 8. 2019, ergänzt 23. 3. 2022.*

Anmerkung: Die Änderung beinhaltet nur für den Jugendspielbetrieb von der bisherigen Spielordnung abweichende Regelungen. Die Regelungen für den Spielbetrieb der Erwachsenen-Altersklassen bleiben unverändert bestehen.

### **§31 Abschnitt II Abs. 9 Hallenaufsicht (Ergänzung):**

Der mit Veröffentlichung des Spielplans für die Hallenaufsicht eingeteilte Verein ist verantwortlich für die Einhaltung der Hallenordnung durch alle Nutzer und Besucher sowie eine mängelfreie Übergabe oder ein mängelfreies Hinterlassen der Halle. Zur Beweissicherung wird dringend empfohlen, den Zustand der Halle und ihrer Nebenräume (Umkleide-, WC-Räume etc.) sowohl bei der Übernahme als auch zum Zeitpunkt der Übergabe oder des Hinterlassens der Halle in Form von Lichtbildern oder Video-Aufnahmen zu dokumentieren. Die Beweislast für die ordnungsgemäße, mängelfreie Übergabe der Halle liegt allein bei dem als Ausrichter eingeteilten Verein.

Das jeweils gültige Hygienekonzept ist Bestandteil der Hallenordnung und von der Hallenaufsicht einzuhalten und umzusetzen.

*Beschluss vom 22. 10. 2020*

Erläuterung: In vorangegangenen Hallenspielzeiten kam es oft insbesondere in öffentlichen Sporthallen zu Beschwerden über Schäden an Halleneinrichtungen und darüber, dass Spielfelder nicht oder nicht ordnungsgemäß abgebaut wurden.

Als Folge steht zu befürchten, dass einzelne Hallen nicht mehr für den Hockeysport zur Verfügung gestellt werden und damit ein Spielbetrieb in bisherigem Umfang unmöglich wird. Es ist daher im Interesse aller Hockeyspieler unserer Spielgemeinschaft, die Hallen unbeschädigt, aufgeräumt und sauber zu hinterlassen und dies zu dokumentieren, um gegebenenfalls unberechtigte Vorwürfe zurückweisen zu können.

Den Besonderheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie ist die besondere Beachtung und Umsetzung von aktuellen Hygienevorschriften geschuldet.

### **§ 33 Abs. 3** (Ergänzung)

In allen Meisterschaftsspielen der Oberligen, der 1. und 2. Verbandsligen der Damen und Herren und der um die Hamburg-Schleswig-Holsteinische Meisterschaft spielenden Regionalligen der Altersklassen **Weibliche und Männliche U 14, U 16 und U 18** dürfen nur Lizenzinhaber als Schiedsrichter eingesetzt werden. Der SRA kann diese Regelung erweitern.

*Beschluss vom 31. 3. 2020 /*

*Redaktionelle Aktualisierung der Bezeichnung der Altersklassen 1. 4. 2022*

Erläuterung: Inzwischen werden auch für die 2. Verbandsligen (Damen und Herren) vereinsneutrale Schiedsrichter angesetzt, die zumindest im Besitz einer C-Lizenz sein sollten.

Nach Satz 2 der schon bisherigen Regelung könnte der SRA eine entsprechende Regelung auch ohne Änderung der SpO treffen; die Aufnahme in die SpO dient allein der Klarheit.

### **Anhang 1 zur Spielordnung der Spielgemeinschaft HHV-SHHV (SpO HHV-SHHV)** (zu §14 Abs. 3, 4, 5, 7, 9, §26 Abs. 1):

- entfällt -

### **Elektronischer Spielberichtsbogen (SpO-DHB)**

Auf Beschluss des Spielordnungsausschusses HHV-SHHV wird bekanntgegeben, dass die den Umgang mit dem Elektronischen Spielberichtsbogen betreffenden Regelungen der SpO-DHB (§ 31 Abs. 4 und § 33 sowie § 50 Abs. 1 Buchst. a. Ziff. 2 bis 4 sowie Buchst. b. Ziffer 7) ab der Hallenhockeysaison 2018-2019 uneingeschränkt für den Spielbetrieb der Spielgemeinschaft HHV-SHHV gelten. Hiervon ausgenommen sind zunächst alle Jugendlichen; für diese Ligen wird verwiesen auf § 33 Abs. 6 SpO-DHB und den Anhang 4 zur SpO-DHB.

7./...

Es wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass der Heimverein ein mit dem Internet verbundenes Endgerät (Computer, Laptop, Tablet, jedoch kein Mobiltelefon) sowie einen Protokollführer, der während des Spiels die notwendigen Eintragungen im ESB vornimmt, zur Verfügung stellen muss. Beide Mannschaften sowie die Schiedsrichter müssen auf das Endgerät jederzeit – ab 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn – Zugriff erhalten, um die gemäß § 33 notwendigen Eintragungen vornehmen und überprüfen zu können.

Ab der Hallenhockeysaison 2018-2019 werden Verstöße gegen diese Regelungen mit Strafen gemäß § 50 SpO-DHB belegt werden.

*Beschluss vom 1. 11. 2018*

*gez. Michael Schütte / SOA*